

# **BStGer BB.2019.96 vom 20. Mai 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2019.96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.96)

FR: TPF BB.2019.96 du 20 mai 2019

IT: TPF BB.2019.96 del 20 maggio 2019

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben. Angesichts des Verfahrensaus- ganges können die weiteren Eintretensvoraussetzungen offen bleiben.

### **E. 2.1**

Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen (Art. 22 StPO). Eine Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.2**

Wie die Bundesanwaltschaft zutreffend festhielt, fehlt es vorliegend an der Bundesgerichtsbarkeit (vgl. Art. 22–24 StPO). Sie ist zur Prüfung der ange- zeigten Delikte nicht zuständig. Soweit ersichtlich, geht es dabei durchwegs um Amtshandlungen, welche der Beschwerdeführer "ablehnt", mit welchen er nicht einverstanden ist. Die Eingaben des Beschwerdeführers schildern keinen Sachverhalt, der eine Strafnorm erfüllen würde. Damit ist die Be- schwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf den Mindestbetrag von Fr. 200.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.